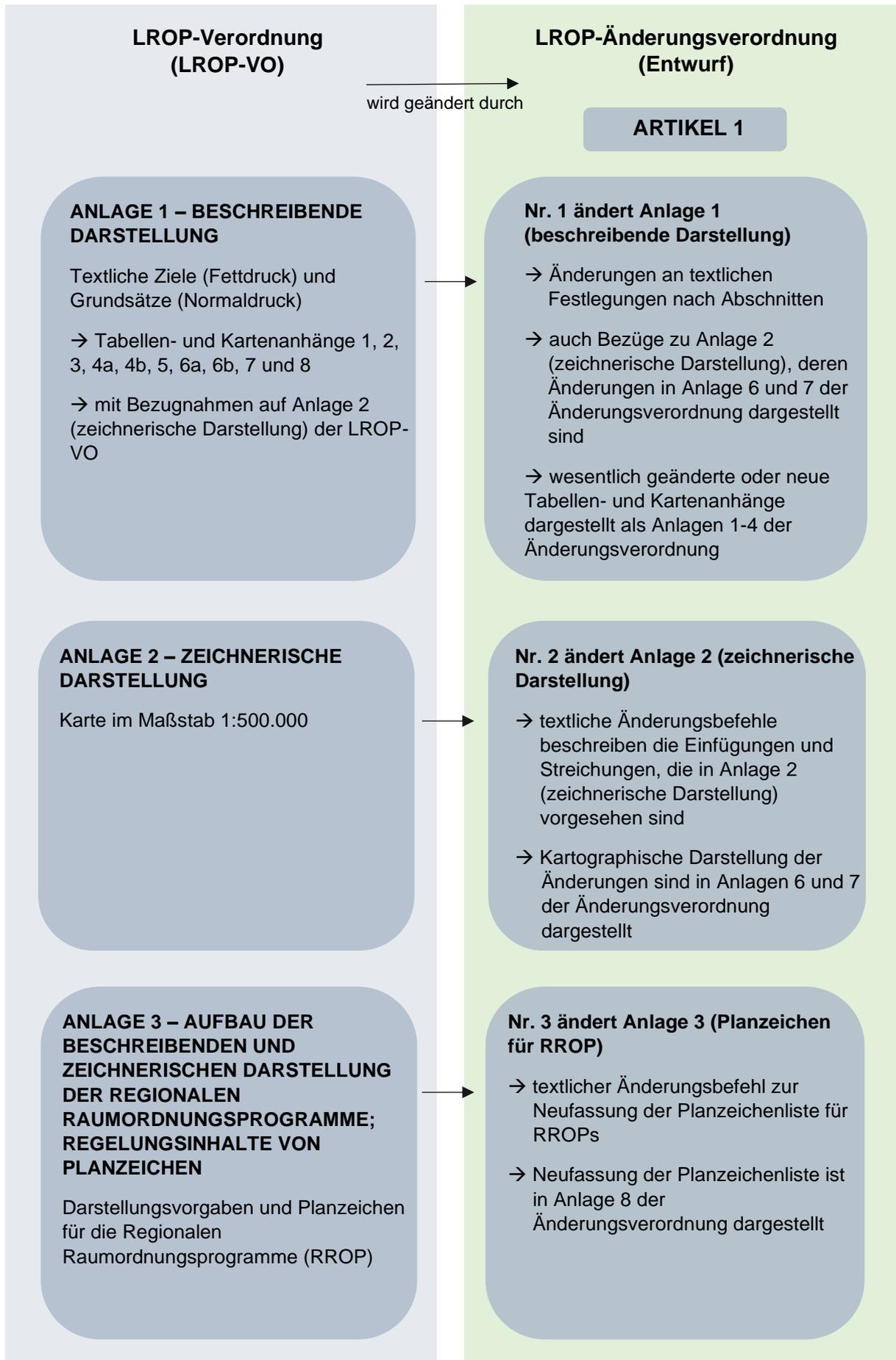


Erläuterung des Aufbaus der Unterlagen für die LROP-Änderung



Erläuterungen zu Bezeichnungen von Anlagen und Anhängen

LROP-VERORDNUNG	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LROP-VERORDNUNG
<p>Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) = Beschreibende Darstellung mit textlichen Festlegungen</p>	<p>Die textlichen Festlegungen der Anlage 1 des LROP werden durch die Änderungsverordnung geändert und ergänzt. Wird in geänderten oder ergänzend eingefügten Festlegungen auf einen „Anhang“ mit einer bestimmten Nummer Bezug genommen, ist die neu bezeichnete oder geänderte Anhang-Version gemeint, die dieser Anhang später nach Abschluss des Änderungsverfahrens als Bestandteil von Anlage 1 der LROP-Verordnung haben soll.</p> <p>Alle Tabellen oder Karten, die der Änderungsverordnung beigelegt sind, werden als Anlagen der Änderungsverordnung von 1 bis 8 durchnummeriert.</p> <p>Wird in geänderten oder neu eingefügten textlichen Festlegungen auf „Anlage 2“ - also die zeichnerische Darstellung des LROP - Bezug genommen, ist die neue, geänderte Version der zeichnerischen Darstellung gemeint, nachdem später die in diesem Verfahren vorgesehenen Änderungen eingeflossen sein werden.</p> <p>→ siehe Erläuterung unten zu Anlage 2 – zeichnerische Darstellung</p> <p>Nur in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe zb der Änderungsverordnung, wo es heißt: „Es werden die dieser Verordnung als Anlagen 2 und 3 beigelegten neuen Anhänge...eingefügt“, ist die Anlage 2 <u>der Änderungsverordnung</u> und nicht die zeichnerische Darstellung des LROP gemeint.</p>
<p>Anhänge der beschreibenden Darstellung:</p>	
<p>- Anhang 1 (zu Abschnitt 2.1 Ziffer 11)</p>	<p><i>nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens</i></p>
<p>- Eingefügt wird der <u>neue Anhang 2 (zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03)</u> „Kongruenzräume der Oberzentren, Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion</p>	<p>Anlage 1 der Änderungsverordnung: der neue Anhang 2 (zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03) der beschreibenden Darstellung des LROP.</p>

LROP-VERORDNUNG	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LROP-VERORDNUNG
<p>Einzelhandel, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel bezogen auf aperiodische Sortimente des Einzelhandels“</p>	
<p>- Anhang 2 (zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02) „Kleinflächige (kleiner als 25 ha) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“</p> <p>Der bisherige Anhang 2 wird unnummeriert und ist künftig Anhang 3. Zudem wird die Überschrift sowie eine Änderung an der Melde-Nummer 3721-331 Nummer 162 vorgenommen.</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung und nur eine geringfügige inhaltliche Änderung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>
<p>- Anhang 3 (zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03) „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling, Zonierung“ (Karte)</p> <p>Der bisherige Anhang 3 wird unnummeriert und ist künftig Anhang 4.</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>
<p>- Anhang 4a (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)“ (Tabelle)</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>

LROP-VERORDNUNG	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LROP-VERORDNUNG
<p>Der bisherige Anhang 4a wird unnummeriert und ist künftig Anhang 5a.</p>	
<p>- Anhang 4b (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)“ (Karte)</p> <p>Der bisherige Anhang 4b wird unnummeriert und ist künftig Anhang 5b.</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>
<p>- Anhang 5 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) „Kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung“</p> <p>Der bisherige Anhang 5 wird unnummeriert und ist künftig Anhang 6. Zudem werden die mit den Nummern der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 1174.1 und 1174.3 beginnenden Zeilen gestrichen.</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung und nur eine geringfügige inhaltliche Änderung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>
<p>- Anhang 6a (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“</p> <p>Der bisherige Anhang 6a wird unnummeriert und ist künftig Anhang 7a.</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung und keine inhaltliche Änderung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>

LROP-VERORDNUNG	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LROP-VERORDNUNG
<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 6b (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“ <p>Der bisherige Anhang 6b wird umnummeriert und ist künftig Anhang 7b.</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung und keine inhaltliche Änderung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 7 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 14) „Ölschieferlagerstätten“ <p>Der bisherige Anhang 7 wird umnummeriert sowie der Bezug geändert und ist künftig Anhang 8 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 15).</p>	<p><i>Da nur eine Umnummerierung und keine inhaltliche Änderung erfolgt, ist dieser Anhang nicht als Anlage der Änderungsverordnung beigefügt.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> - Eingefügt wird der <u>neue</u> Anhang 9 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03) „Zu berücksichtigende Leitungen des Wasserstoffkernnetzes und weitere landesbedeutsame Wasserstoffleitungen“. 	<p>Anlage 2 der Änderungsverordnung: der neue Anhang 9 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03) der beschreibenden Darstellung des LROP.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Eingefügt wird der <u>neue</u> Anhang 10 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04) „Zu berücksichtigende Leitungen des Gasnetzes“. 	<p>Anlage 3 der Änderungsverordnung: der neue Anhang 10 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04) der beschreibenden Darstellung des LROP.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 8 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7) „Anbindung der Anlagen zur 	<p>Anlage 4 der Änderungsverordnung: der neu nummerierte und neugefasste Anhang 11 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Satz 7), <i>früher: Anhang 8</i>, der beschreibenden Darstellung des LROP.</p>

LROP-VERORDNUNG	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LROP-VERORDNUNG
<p>Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse“</p> <p>Der bisherige Anhang 8 wird umnummeriert und ist künftig Anhang 11 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Satz 7). Er wird außerdem neu gefasst.</p>	
<p>Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) = Zeichnerische Darstellung (Karte im Maßstab 1:500.000)</p> <p>Es werden inhaltliche Änderungen vorgesehen.</p>	<p>Anlage 5 der Änderungsverordnung: Enthält die Neufassung der Legende zur Anlage 2 (zeichnerische Darstellung).</p> <p>Anlage 6 der Änderungsverordnung: Enthält die kartographische Darstellung der neu einzufügenden Vorranggebiete in die zeichnerische Darstellung des LROP - Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1).</p> <p>Eine kurze textliche Auflistung der in der Karte dargestellten Änderungen erfolgt in Artikel 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung. Die Anlage 6 der Änderungsverordnung beinhaltet keine Neufassung der zeichnerischen Darstellung des LROP insgesamt, sondern stellt in einer Karte im gleichen Maßstab nur die geplanten Änderungen dar, die tatsächlich Gegenstand des laufenden Verfahrens sind. Nach Verfahrensabschluss werden sie Bestandteil der zeichnerischen Darstellung des LROP. Anschließend wird eine Neubekanntmachung der LROP-Verordnung mit der zeichnerischen Darstellung in ihrer geänderten Fassung veröffentlicht.</p> <p>Bei Textpassagen der im aktuellen Entwurf vorgesehenen neuen oder geänderten LROP-Festlegungen, die auf „Anlage 2“ Bezug nehmen, ist die neue Version der zeichnerischen Darstellung des LROP gemeint, die sie nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens haben wird, wenn die vorgesehenen kartenmäßigen Änderungen aus Anlage 6 und Anlage 7 der Änderungsverordnung eingeflossen sind.</p> <p>Nur in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe zb der Änderungsverordnung, wo es heißt: „Es werden die dieser Verordnung als Anlagen 2 und 3 beigefügten neuen Anhänge...eingefügt“, ist die</p>



LROP-VERORDNUNG	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER LROP-VERORDNUNG
	<p>Anlage 2 <i>der Änderungsverordnung</i> und nicht die zeichnerische Darstellung des LROP gemeint.</p> <p>Anlage 7 der Änderungsverordnung: Enthält die kartographische Darstellung der ganz oder teilweise zu streichenden Vorranggebiete der zeichnerischen Darstellung des LROP - Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1).</p> <p>Eine kurze textliche Auflistung der in der Karte dargestellten Änderungen erfolgt in Artikel 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung. Die Anlage 7 der Änderungsverordnung beinhaltet eine Darstellung aller bestehenden Vorranggebiete, die in diesem Änderungsverfahren aus der zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise gestrichen werden sollen. Nach Verfahrensabschluss werden diese Vorranggebiete im Zuge einer Neubekanntmachung aus der zeichnerischen Darstellung entfernt und diese in ihrer geänderten Fassung veröffentlicht.</p>
<p>Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) = Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen</p> <p>Es ist eine Neufassung der in Anlage 3 unter Ziffer 04 enthaltenen Planzeichenliste vorgesehen.</p>	<p>Anlage 8 der Änderungsverordnung: die neugefasste Liste der „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme“.</p>